

Gesetzentwurf zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)

Die Bundesregierung hat – nach monatelangem Streit – am 22.04. ein Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung, kurz Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, verabschiedet. Dieses Gesetz hat die Regierung nur in stark abgespekter Form gegenüber dem ursprünglichen Entwurf passieren können. Bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf sollte die Bekämpfung der Steuerhinterziehung ausschließlich über Rechtsverordnungen der Bundesregierung im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer erfolgen. Während aber im ursprünglichen Gesetzentwurf noch konkrete Vorgaben hierfür formuliert wurden, hält sich das nunmehr beschlossene Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung diesbezüglich eher zurück - Ergebnis der monatelangen Blockadehaltung der CDU/CSU und nicht zuletzt auch des Drucks der Wirtschaft.

1. Inhalt des GE der Bundesregierung

Die Bundesregierung soll die **Möglichkeit** erhalten, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, die folgendes vorsehen:

Wer Geschäftsbeziehungen zu einem Staat unterhält, der den OECD-Standard zum Auskunftsaustausch nicht einhält, muss künftig erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Finanzbehörden erfüllen. Tut er dies nicht, können ihm zum Beispiel der Betriebsausgabenabzug, eine Entlastung von der Kapitalertrags- oder Abzugssteuer oder die Steuerbefreiung für Dividenden versagt bleiben.

- Im Bereich der **Einkommensteuer** geht es dabei darum, den Abzug von Werbungskosten- bzw. Betriebsausgaben, die Steuerbefreiung aufgrund beschränkter Steuerpflicht (Bsp. Steuerausländer) oder eines DBA und die Anwendung der Abgeltungssteuer auf Einkünfte ausländischer Gesellschaften nur unter Erfüllung erhöhter Nachweis- und Mitwirkungspflichten zu gestatten.
- Im Bereich der **Körperschaftsteuer** sollen künftig die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen und die von Dividenden, Liquidationserlösen und bestimmte Ausschüttungen ausländischer Gesellschaften sowie die Anwendung bestimmter (steuerbefreiender oder -ermäßigender) Regelungen von Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls nur unter Erfüllung erhöhter Nachweis- und Mitwirkungspflichten gestattet werden.

Weiterhin wird in der **Abgabenordnung** festgelegt, dass Steuerpflichtige mit positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte von mehr als 500 000 €/Jahr (= Einnahmen minus Werbungskosten) Unterlagen nunmehr sechs Jahre aufzubewahren haben (bisher unterschiedliche Fristen nach Sachverhalten). Weiterhin muss der Steuerpflichtige die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an **Eides¹ statt** erklären, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass er Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in Staaten unterhält, mit denen kein Abkommen bez. des Informationsaustausches nach dem Standard des OECD-Musterabkommens besteht.

¹ Eine Falschaussage kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bestraft werden.

2. Bewertung des GE

Ursprünglich sollten durch einen GE einseitige steuerrechtliche Maßnahmen gegen Steueroasen – Staaten, die sich nicht an den o. g. OECD-Standard halten - ergriffen werden. Das Anliegen ist grundsätzlich zu begrüßen. Dies ist ebenfalls Forderung unserer Fraktion.

Allerdings ist der Gesetzentwurf eine leere Hülle. Die Bundesregierung soll lediglich die Möglichkeit erhalten, Rechtsverordnungen zu verabschieden, die gegen Steueroasen vorgehen.

Der GE soll sich auf Länder beziehen, die die OECD-Standards (insbesondere Artikel 26) nicht erfüllen. Nach Aussage von Vertretern des BMF in einer Finanzausschusssitzung ist dies **aktuell** aber **kein Land**. Dies liegt daran, dass verschiedene Länder im Vorfeld des G 20-Gipfels Absichtserklärungen abgegeben haben, die Standards erfüllen zu wollen, um nicht auf die Schwarze Liste der Steueroasen der OECD gesetzt zu werden. Ein hochrangiger Vertreter des BMF formulierte, dass im Prozess um die Steueroasen „viel Dynamik“ stecke. Dies kann man sicher unterstreichen – denn so langwierig es ist, eine Schwarze Liste der OECD zu erstellen, so schnell können sich betroffene Länder durch bloße Absichtserklärungen oder auf politischen Druck hin vom Makel befreien. Die Schweiz, Österreich und Luxemburg werden nur als Finanzzentren genannt, die sich zwar den OECD-Standards angeschlossen, aber noch nicht umgesetzt haben. Dies wird wohl mittelfristig auch nicht geschehen, hat doch die Wirtschaftsministerin Leuthard im April angekündigt, dass das Bankgeheimnis bestehen bleibt.

Derzeit verhandelt die Bundesregierung mit einer Fülle von Staaten, die jüngst Absichtserklärungen abgegeben haben. Eine interne Frist, bis wann im Einzelnen Verhandlungsergebnisse bzw. Verträge über den Informationsaustausch vorliegen sollen, hat sie sich nach eigener Auskunft nicht gegeben. Dies bedeutet, dass in den nächsten Monaten keine Rechtsverordnungen verabschiedet werden, die unter das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz fallen.

Sinnvoller wäre es aus unserer Sicht gewesen, ein Gesetz mit einer Liste von Maßnahmen und entsprechenden Ländern (ggf. auch in Form von Rechtsverordnungen, die durch das Parlament behandelt werden) zu verabschieden. Dies hätte den Verhandlungsdruck erhöht. Diese Liste könnte – je nach einzelnen Verhandlungsergebnissen - jederzeit entschlackt bzw. ergänzt werden.

Problematisch ist grundsätzlich auch der Ansatz, die betroffenen Maßnahmen und Länder in Rechtsverordnungen festlegen zu wollen. Damit ist das Parlament ausgeschlossen. Dies ist bei diesem Thema aber nicht zu akzeptieren.

Am derzeitigen Zustand wird sich also nichts ändern.

Denn selbst wenn mittelfristig Länder mit der Bundesrepublik bilaterale Vereinbarungen über den Informationsaustausch abschließen, wird am **Beispiel Jersey** das **Problem jahrelangen Duldens von Steueroasen** offenbar: Mit Jersey wurde seitens der Bundesregierung kürzlich u. a. ein Abkommen über den Informationsaustausch gemäß des OECD-Standards abgeschlossen. **Allerdings:** In Jersey – so haben es die Vertreter des BMF in einer früheren Ausschusssitzung zugeben müssen – existieren weder Register über Unternehmen und Stiftungen, noch Daten über Steuerpflichtige. Damit wird jedes Auskunftersuchen deutscher Finanzbehörden – trotz Abkommen - bis auf Weiteres ins Leere laufen. Zwar hat Jersey zugesagt, diesen Zustand zu ändern und seine Rechtslage anzupassen. Auf die Geschwindigkeit dieses Prozesses hat die Bundesregierung jedoch keinen Einfluss. Vor diesem Hintergrund geht es bei beiden Abkommen – O-Ton des BMF-Vertreterers – eher um einen „präventiven Effekt“, um ein „Zeichen“.

Inkonsequent ist die Bundesregierung auch, wenn es um den **Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen** geht: So ist in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen die sog. Freistellungsmethode verankert. Dies heißt, dass Steuerinländer, deren ausländische Einkünfte im Ausland versteuert wurden, an den deutschen Fiskus keine Steuern mehr abführen müssen. Das Problem ist allerdings, dass bisher in den meisten Staaten niedrigere Steuern erhoben wurden. Dies führte, so z. B. in den Vereinigten Arabischen Emiraten dazu, dass jahrelang auf Gehälter und Unternehmensgewinne von Deutschen in den VAE gar keine Steuern gezahlt wurden, da diese dort nicht erhoben werden.

In diesem Einzelfall hat die Bundesregierung allerdings zum 1. 1. 2009 im DBA auf die **Anrechnungsmethode** (Steuerinländer werden immer im Inland besteuert, schon gezahlte ausländische Steuer darauf angerechnet) umgestellt.

Die Fraktion Die Linke fordert, in allen DBA die Anrechnungsmethode zu verankern (hierzu Anträge).

Die erhöhten **Aufbewahrungspflichten** für Steuerpflichtige mit hohen Einkünften bzw. Kontakten zu bestimmten ausländischen Finanzinstituten sind zu begrüßen. Bisher gibt es sie in dieser pauschalen Form nicht, sondern nur abhängig von bestimmten Sachverhalten (Bsp. Baurechnungen). Gerade in dem benannten Bereich ist allerdings mit erhöhter Steuerflucht zu rechnen, so dass es dank der Aufbewahrungsfristen für Finanz- oder auch Ermittlungsbehörden leichter ist, Sachverhalte bzw. Steuerhinterziehung aufzuklären.

3. Forderungen der Fraktion Die Linke

Wesentliche Forderungen (mehrere Anträge) der Fraktion sind:

- Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie (automatischer Auskunfts austausch für über Zinsen hinausgehende Kapitaleinkünfte bspw. Dividenden),
- Ausweitung der Quellensbesteuerung von nicht der Zinsrichtlinie unterliegenden Staaten (= Belgien, Österreich, Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz). Besteuert werden sollen nach unserer Forderung auch juristische Personen (siehe Zumwinkel!) und **alle** Anlageformen,
- Die Einführung der Anrechnungsmethode (s.o.) in den Doppelbesteuerungsabkommen,
- Meldepflicht von Kapitalbewegungen ins Ausland,
- Aufstockung der Zahl der Steuerfahnder und Betriebsprüfer,
- Die Registrierung (und in der Folge der Verbot) von aggressiven Steuerplanungsmodellen (in GB, USA, Australien und Kanada bereits in verschiedenen Varianten Realität),
- Die Nichteinführung der Kapitalabgeltungsteuer und
- **Die Ergreifung einseitiger nationaler Maßnahmen gegenüber nicht kooperierender Staaten**, z. B. der Ausschluss ihrer Bankinstitute vom inländischen Kapitalmarkt.